

Lasst Euch das nicht gefallen!

Eine Streitschrift gegen den Europäischen Stabilitätsmechanismus
- ESM -

Inhalt:

Zusammenfassung	2
1. Teil: Vom Bruch des Maastrichter Vertrages zum ESM-Vertrag	5
1. Über die Unfähigkeit des Bundestags zu erschauern	5
2. Demokratisch legitimiert durch Fraktionszwang?	7
3. Proteste gegen den ESM-Vertrag im Bundestag	8
2. Teil: Aufbau und mögliche Aktivitäten des ESM	10
4. Die unheimliche Herberge in Luxemburg	10
5. In der Herberge wird angerichtet: das Stammkapital aufgeteilt	11
6. Eine Herberge „Zum fröhlichen Interventionismus“	12
7. Wenn die Interventionisten etwas anbrennen lassen: Verluste des ESM	14
8. Die ganz normalen Kapitalabrufe: Belastungsstufe eins	15
9. Kapitalabrufe mit Aufschlag: Belastungsstufe zwei	16
10. „Revidiert erhöhte“ Kapitalabrufe: Belastungsstufe drei	17
11. Erhöhung des Stammkapitals: Belastungsstufe vier	18
12. Internationaler Druck das ESM-Stammkapital betreffend	19
3. Teil: Konsequenzen und Reaktionen	20
13. Den Letzten beißen die Hunde: den deutschen Steuerzahler	20
14. Ein Schwarzer Freitag für die Deutschen	20
15. Empörungen in unserer Zivilgesellschaft: Verfassungsbeschwerden	21
16. Verfassungskonform und dennoch geputscht?	22
17. Weitere Empörungen in unserer Zivilgesellschaft	24
18. Wenn wir uns wehren, sind wir nicht europafeindlich	25
19. Eine neue Oppositionspartei muss in den Bundestag	26
20. Wird die Stabilitätsgemeinschaft zerstört?	27
Ergänzende und weiterführende Literatur	30
Redaktionelle Bemerkungen	31

Heidelberg, 13. September 2012

Zusammenfassung

Für diejenigen, die mit „Stabilitätshilfen“ in Form von Krediten an überschuldete Mitgliedstaaten die einzige richtige Politik zur Vermeidung einer Staatsinsolvenz und zur Vermeidung von Verlusten der Gläubiger sehen, ist der ESM offenbar die „Krönung der Alternativlosigkeit“. Für die anderen, die das kritisieren, handelt es sich beim ESM eher um die „Krönung in einer Sackgasse“.

Zum 1. Teil: Vom Bruch des Maastrichter Vertrages zum ESM-Vertrag

Es wird von der fundamentalen Regelung des Maastrichter Vertrages ausgegangen, dass eine gegenseitige Haftung der EU-Mitgliedstaaten für ihre öffentlichen Schulden verboten wurde (1. Kap.). Damit war vorgezeichnet, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedstaates ein Insolvenzverfahren einzuleiten ist und dessen Gläubiger für den Ausfall von Forderungen selbst zu haften haben.

Doch unter Vertragsbruch seitens der maßgeblichen EU-Politiker wurde im Frühjahr 2010 genau das Gegenteil realisiert, indem Griechenland von den anderen Mitgliedstaaten bilaterale Kredite erhielt und Kreditfazilitäten für mögliche überschuldete Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Zunächst sollten diese Maßnahmen nur befristet gelten. Doch mit Errichtung des ESM ist beabsichtigt, diese Art der „Bewältigung“ staatlicher Überschuldungen als Dauerlösung zu praktizieren.

Der Bundestag hat den – von der Bundesregierung auf EU-Ebene mitvollzogenen – Vertragsbruch und alle bislang daraus resultierenden Konsequenzen stets mehrheitlich mitgemacht und schließlich durch Zustimmung zum ESM-Vertrag „gekrönt“. Wegen der Bedeutung dieser Zustimmung wird darauf näher eingegangen und nach den möglichen Auswirkungen des Fraktionszwangs gefragt (2. Kap.). Allerdings muss anerkannt werden, dass es trotz Fraktionszwang eine deutliche, wenn auch nicht ausreichende, parteiübergreifende Opposition innerhalb des Bundestages gegen den ESM-Vertrag gab. Auch darauf wird eingegangen (3. Kap.).

Zum 2. Teil: Aufbau und mögliche Aktivitäten des ESM

Für die letztlich betroffenen, mit ihren Steuergeldern haftenden Bürgerinnen und Bürgern stellt sich damit die Frage, über was inhaltlich entschieden worden ist. Deshalb werden in den Kapiteln 4 bis 12 der Aufbau und die möglichen Aktivitäten des ESM wenigstens in den Grundzügen nachgezeichnet.

Die in der Konstruktion des ESM steckende Rigorosität und Bürgerfeindlichkeit kommt bereits in den Regeln zum Ausdruck, mit denen die Akteure des ESM von der Außenwelt abgeschirmt werden. Damit wird die demokratische Kontrolle dessen, was innerhalb des ESM abläuft, de facto stark eingeschränkt (4. Kap.).

Das Volumen an Finanzmitteln, für das die Mitgliedstaaten anteilig garantieren und deren Steuerzahler fällig werdende Haftungssummen tragen müssen, ist für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des ESM-Vertrages auf 700 Milliarden Euro festgelegt worden. Dieser Betrag gilt als das (anfängliche) „Stammkapital“ des ESM und muss von den Mitgliedstaaten teilweise sofort eingezahlt oder auf Abruf bereitgestellt werden (5. Kap.).

Im Rahmen derartige Abschirmungen und Absicherungen kann der ESM unter bestimmten Bedingungen „Stabilitätshilfen“ an Mitgliedstaaten leisten (6. Kap.). Als erstes Instrument werden die Kredite des ESM innerhalb von Kreditlinien genannt, aber es ist ein umfangreicheres, nicht abschließend definiertes Instrumentarium vorgesehen. An die Stelle marktwirtschaftlich adäquater Lösungen, wie Insolvenzverfahren und Schuldenschnitte, tritt eine interventionistische Politik verknüpft mit „Sparauflagen“ und ähnlichem.

Unmittelbar finanziert werden die Stabilitätshilfen des ESM hauptsächlich aus den eingezahlten Anteilen des Stammkapitals und (vor allen Dingen) dadurch, dass der ESM auf dem Kapitalmarkt als Kapitalnehmer auftritt. Damit gerät der ESM finanzielle unter Druck, wenn von ihm gewährte Stabilitätshilfen nicht an ihn zurückgezahlt werden können, er jedoch weiterlaufende Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern hat (7. Kap.).

Zur Abdeckung derartiger Verluste stehen dem ESM dann insbesondere die bei den Mitgliedstaaten abrufbaren Anteile seines „Stammkapitals“ zur Verfügung. Die sich damit dem ESM erschließenden Möglichkeiten zum Kapitalabruf werden ausführlicher dargestellt (8. bis 10. Kap.). Bei den Kapitalabrufen zeigt sich in besonderem Maße, wie sehr sich die Mitgliedstaaten durch Annahme des ESM-Vertrages den jeweiligen Entscheidungen der ESM-Akteure unterworfen haben, ohne dass die nationalen Parlamente noch einmal einzubeziehen wären.

Längerfristig ist zusätzlich von besonderer Tragweite, dass das Stammkapital des ESM weiter erhöht werden kann, ohne dass im ESM-Vertrag Genaueres über die Häufigkeit und den Umfang derartiger Erhöhungen festgelegt worden ist (11. Kap.). Allerdings müssen die nationalen Parlamente zustimmen. Dass sich Deutschland einer Erhöhung des Stammkapitals – obwohl gemäß ESM-Vertrag rechtlich zulässig – widersetzen würde, ist vor allem bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Bundestages kaum zu erwarten (12. Kap.).

Zum 3. Teil: Konsequenzen und Reaktionen

Die Konstruktion des EMS und die damit weiterschreitende Entmachtung der Mitgliedstaaten der Eurozone bedeutet für die große Masse der Steuerzahler eine bis dahin beispielelose, auf Dauer angelegte Umverteilung von unten nach oben (13. Kap.). Schon deshalb muss – auf die Deutschen bezogen – der 29. Juni 2012, der Tag der Abstimmung über den ESM-Vertrag im Bundestag, als ein „Schwarzer Freitag“ eingestuft werden (14. Kap.).

Es hat sich aber auch gezeigt, dass die Politik der „Rettungsschirme“, nunmehr gekrönt durch den ESM, in der deutschen Zivilgesellschaft zu vielfältigen

neuen, anhaltenden Empörungen geführt hat. Dazu gehört einerseits eine große Zahl an Verfassungsbeschwerden und gerichtlichen Klagen, von denen nur einige beispielhaft genannt werden (15. Kap.). Das Bundesverfassungsgericht hat am 12. September 2012 den ESM-Vertrag als verfassungskonform passieren lassen – mit einigen Auflagen, die jedoch keine Änderungen und damit keine Neuverhandlung von Regelungen der ESM-Vertrages notwendig machten (16. Kap.). Mit der Feststellung der Verfassungskonformität wird jedoch seitens des Bundesverfassungsgerichts kein Urteil darüber abgegeben, ob der mit dem ESM-Vertrag verfolgte politische Weg etwa der alternativlos richtige ist (u.ä.).

Zu den Empörungen in der deutschen Zivilgesellschaft zählen andererseits weitere gezielte, zum Teil umfangreiche Aktivitäten, auf die nur in Ansätzen eingegangen wird (17. Kap.). Was jedoch klar gestellt werden muss: Alle diejenigen, die mit rechtsstaatlich zulässigen Mitteln gegen den ESM kämpfen, können nicht deshalb in die „europafeindliche Ecke“ gestellt werden (18. Kap.).

Was jedoch bei allen Empörungen dieser Art fehlt, ist der unmittelbar wirksame politische Hebel. Deshalb wird für eine auf breiter bürgerlicher Basis gestützte neue Oppositionspartei im Deutschen Bundestag plädiert (19. Kap.). Damit sind alle Bürgerinnen und Bürger gefragt, sich zu engagieren, um den ESM schließlich doch noch zu Fall zu bringen.

Die Streitschrift stellt den ESM schließlich in den größeren Zusammenhang (20. Kap.), indem die Kritik an der Europäischen Zentralbank (EZB) einbezogen wird, die mit ihrer Politik zur unmittelbaren finanziellen Stützung von Staatshaushalten ihr im Maastrichter Vertrag erteiltes Mandat überschritten hat, stets und gegebenenfalls ausschließlich das Ziel der Geldwertstabilität zu verfolgen.

Somit mündet die Streitschrift in die Aufforderung an die Bürgerinnen und Bürger, sich – nunmehr auf der Grundlage besseren Wissens – gegen die drohende Doppelbelastung infolge zunehmender Haftungssummen und zunehmender Inflation zu wehren.

1. Teil: Vom Bruch des Maastrichter Vertrages zum ESM-Vertrag

1. Über die Unfähigkeit des Bundestags zu erschauern

Spätestens im Februar 2010 wurde den letzten Illusionisten klar, dass es in der Europäischen Währungsunion, der Eurozone, Mitgliedstaaten mit gefährlichen Überschuldungsproblemen gibt. Sofort wurde dies als eine (weitere) Bedrohung des Euro interpretiert, der deshalb (erneut) „gerettet“ werden müsse.

Zu dieser Zeit gab es in den EU-Verträgen für den Umgang mit staatlichen Überschuldungen schon lange zwei wichtige Regeln: Einerseits das Verbot, dass die EU gegenüber den Mitgliedstaaten oder die Mitgliedstaaten untereinander für ihre jeweiligen Staatsschulden haften (Art. 125 AEUV). Andererseits das Gebot, dass die EU „eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ zu sichern habe (Art. 3 EUV). Beide Regeln werden gleichzeitig erfüllt, wenn zur Überwindung hartnäckiger staatlicher Überschuldungen ein Staatsinsolvenzverfahren eingeleitet wird, das sowohl die Haftung seitens anderer Mitgliedstaaten ausschließt als auch die uneingeschränkte Beteiligung der Gläubiger des betreffenden Schuldnerstaates einschließt. Genau dies hätte dem offensichtlich seit langem schriftlich fixierten „Geist der EU“ entsprochen!

Im Einklang damit hätte im Frühjahr 2010 ein Insolvenzverfahren für das überschuldete Griechenland eine im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltbare Entlastung bringen können. Selbstverständlich wären es jetzt die Gläubiger Griechenlands gewesen, die als eigenverantwortliche Marktteilnehmer die notwendigen Konzessionen hätten machen müssen. Daraus eventuell resultierende soziale Härten hätten die Mitgliedstaaten der Eurozone jeweils im eigenen Land durch geeignete Finanzhilfen beseitigen können. Und Griechenland hätte zeigen müssen, was es aus der Entlastung zu machen versteht – ohne das Diktat von „Spar“-Maßnahmen, die geeignet sind, eine Rezession zu verschärfen.

Die Existenz des Euro wäre durch diese Vorgänge nicht gefährdet worden. Vielleicht wäre es zu einer Abwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar gekommen. Aber das hätte mit einem Untergang des Euro nichts zu tun gehabt (Der Kurs lag übrigens schon einmal bei 0,8 US-Dollar je Euro). Vielleicht hätten die Europapolitiker schließlich die bei ihnen beliebte Redewendung benutzt, der Euro sei „aus der Krise gestärkt hervorgegangen“. Jedenfalls, wie der Prozess im Einzelnen weiter verlaufen wäre, kann man schwer präzisieren. Auch nicht, ob es schließlich ratsam gewesen wäre, dass Griechenland die Eurozone verlässt. Aber gerade deshalb, weil ökonomische Prozesse in vielen Einzelheiten nicht genau voraussehbar sind, ist es zweckmäßig, Risiken dezentral zu bekämpfen und den Marktprozess als Entdeckungsverfahren zu verwenden. Die Nutzung von Insolvenzverfahren stellt eine solche Vorgehensweise dar.

Stattdessen handelten die Europapolitiker seit dem Frühjahr 2010 unter Vertrags- und Vertrauensbruch in einem „neuen Geist“ nach dem letztlich

perfiden Motto: Wer die Macht hat, andere Leute durch staatliche Interventionen dazu zu bringen, für seine Schulden oder seine Forderungen zu haften, der ist fein heraus.

So wurde zur angeblichen „Rettung“ des bis dahin gar nicht gefährdeten Euro eine erste Griechenlandhilfe seitens der Mitgliedstaaten der Eurozone beschlossen, und generell zur Stützung überschuldeter Mitgliedstaaten ein Finanzhilfefonds eingerichtet, der mit dem beeindruckenden Namen „Europäische Finanzstabilisierungs-Fazilität“ (EFSF) in die Annalen des europäischen Interventionismus eingehen wird. Die Aktivitäten des EFSF werden letztlich zu Lasten der Steuerzahler durch Garantien der Mitgliedstaaten der Eurozone abgesichert, damit dieser seinen Verbindlichkeiten stets nachkommen kann, die er seinerseits seinen Gläubigern, der „Finanzoligarchie“, gegenüber hat. (Formal Gleiches gilt für die Finanzhilfen der EU als Institution und des IWF).

Die wegen der eingegangenen Garantien mit Recht beunruhigten Bundesbürger wurden von der Bundesregierung, wie Sie sich wohl noch erinnern werden, mit dem Hinweis getröstet: Die Finanzhilfen des EFSF (sowie der EU und des IWF) seien zwar „alternativlos“ notwendig, aber auf drei Jahre befristet. Doch die Tröstungen waren nicht von langer Dauer.

Denn die Entwicklung ging mit Zustimmung der Bundesregierung, der die Bundestagsabgeordneten mehrheitlich stets folgten, exakt in die andere Richtung: Die Idee eines Finanzhilfefonds wurde inhaltlich ausgebaut; die Befugnisse der zuständigen Akteure perfektioniert und eine zeitliche Befristung abgeschafft. Am 2. Februar 2012 beschlossen in diesem Sinne die Staats- und Regierungschefs der 17 Mitgliedstaaten der Eurozone den „Vertag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (ESM). Er wurde anschließend den Mitgliedstaaten als Krönung der im Frühjahr 2010 eingeleiteten Politik „zur Rettung des Euro“ zur Ratifizierung zugeleitet.

Das Zustimmungsgesetz, das unseren Volksvertretern daraufhin als Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit Datum vom 20. März 2012 vorgelegt wurde, besteht – neben einigen angefügten Begründungen – aus 3 kurzen Artikeln. Der in der gleichen Bundestagsdrucksache angehängte ESM-Vertrag hingegen umfasst im DIN-A4-Format 23 Seiten. Zugegebenermaßen leserunfreundlich kleingedruckt, dafür aber zweiseitig in deutsch und englisch. Der dem Bundestagspräsidenten am 23. April 2012 zugeleitete Gesetzentwurf der Bundesregierung unterscheidet sich in Text und Begründung nicht von der zuvor genannten Vorlage vom 20. März (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9045 und 17/9370).

So hatten unsere Volksvertreter Zeit genug, den ESM-Vertrag und die offiziellen deutschen Begründungen, gegebenenfalls mit der Lupe, gründlich zu studieren, den Vertragstext auch zweiseitig. Niemand von ihnen konnte deshalb im Nachhinein behaupten, er habe nicht so genau gewusst, über was er da abgestimmt habe.

Am Abend des 29. Juni 2012 stimmten unsere Volksvertreter im Bundestag mit 82 Prozent der abgegebenen Stimmen dem Vertrag über den Europäischen Stabilitätsmechanismus zu. Wenige Stunden nach dem Bundestag stimmten auch im Bundesrat 15 Bundesländer für den ESM, nur das von der SPD und Der Linken regierte Brandenburg war dagegen.

2. Demokratisch legitimiert durch Fraktionszwang?

Was die Abstimmung im Bundestag betrifft, muss wohl von einer bitteren Lektion gesprochen werden. Wenigstens dann, wenn man (wie ich) naiv genug ist anzunehmen, alles sollte sich auf dem Boden des Grundgesetzes abspielen.

In öffentlichen Diskussionen werden wir von Politiker gerne ermahnt, mit unseren Argumenten, Haltungen und Verhaltensweisen auf jeden Fall „auf dem Boden des Grundgesetzes zu bleiben“. Dagegen ist für jeden aufrechten Demokraten nicht das Geringste einzuwenden. Nur sollte man sich versichern, ob die Politiker das auch für sich gelten lassen. Wie steht es beispielsweise im konkreten Fall mit dem so wichtigen Artikel 38 des Grundgesetzes? Dort heißt es seit dem 23. Mai 1949 unverändert über die Abgeordneten des Bundestages: „Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“.

Mit einem „Schön wär’s ja“ wird die Eingangsformulierung „Sie sind“ gelegentlich ironisch kommentiert. Aber dabei sollten wir es nicht bewenden lassen. Denn gemeint sind ja mit dem „Sie sind“ zwei sich ergänzende, wichtige Normen: Die Abgeordneten dürfen nicht durch Aufträge und Weisungen gebunden werden und sie dürfen nur ihrem Gewissen folgend entscheiden. Genau gegen diese Normen wird mit dem anscheinend oft als selbstverständlich hingegenommenen „Fraktionszwang“ innerhalb der Bundestagsfraktionen verstoßen. Und wie dieser Fraktionszwang zur Vorbereitung der Abstimmung am 29. Juni im einzelnen ausgesehen hat, darüber könnten nur die betroffenen Abgeordneten selbst authentisch berichten.

Aber es gab einen öffentlich registrierbaren Vorgang, der exemplarisch ausreichend zeigt, mit welcher Rücksichtslosigkeit bei den Fraktionszwängen gelegentlich vorgegangen worden sein muss. Ich meine die „Maulkorb-Affäre“ vom April 2012. Da hatte sich doch den Presseberichten zufolge der Geschäftsordnungsausschuss des Bundestages mit den Stimmen von CDU/CSU, FDP und SPD ausgedacht, es sollten künftig nur solche Abgeordnete im Plenum das Wort erteilt bekommen, die zuvor von den Fraktionen dazu bestimmt wurden. Mit einer kleinen Einschränkung: „Andere“ Abgeordnete, sprich unliebsame Abweichler von der vorgegebenen Meinungseinfalt zum ESM-Vertrag, sollten ausnahmsweise (!) maximal drei (!) Minuten im Bundestag sprechen dürfen. Zur Vollendung dessen hatten sich die gleichen Demokraten des Geschäftsordnungsausschusses offenbar ausgedacht, dass diese Neuregelung im Bundestag ohne Debatte (!) beschlossen werden sollte.

Der Protest gegen dieses Vorhaben war indes im Bundestag selbst und in der breiteren Öffentlichkeit so groß, dass die Macher im

Geschäftsordnungsausschuss schleunigst einlenken mussten. Was jedoch davon hängen geblieben ist, ist der deprimierende Eindruck, mit welcher antidemokratischen, repressiven Gesinnung innerhalb der Fraktionen gerechnet werden muss, „wenn es darauf ankommt“. Und im konkreten Fall die bestürzende Einsicht: Wie stark muss der – nicht auf dem Boden des Grundgesetzes stehende – Fraktionszwang gewesen sein, um den Weg zur Abstimmung über den ESM-Vertrag plattzuwalzen.

Kein Wunder also, dass bei 604 abgegebenen Stimmen nicht weniger als 493 Abgeordnete der CDU/CSU, FDP, SPD und Grünen mit „ja“ stimmten. Die Unfähigkeit, vor dem eigenen Ja zu erschauern, muss bei diesem oder jenem Abgeordneten von dem Kalkül bestimmt gewesen sein, sonst bei der nächsten Bundestagswahl keinen aussichtsreichen Listenplatz eingeräumt zu bekommen, oder von anderen Ängsten vor materiellen und sozialen Nachteilen.

Wir können zwar nicht wissen, wie viele Abgeordnete aus diesen – existenziell betrachtet ja durchaus einsehbaren – Gründen mit „ja“ gestimmt haben. Es hat auch keinen Sinn, nachträglich durch eine diskrete Umfrage bei den Abgeordneten herausfinden zu wollen, ob sie anders abgestimmt hätten, wenn es diesen als bedrohlich empfindbaren Fraktionszwang nicht gegeben hätte. Denn das Ergebnis eines solchen nachträglichen „Tests“ ist aus (hier nicht näher diskutierbaren) psychologischen Gründen viel zu ungenau. Aber auch so können die Politiker unseren dringenden Verdacht nicht aus der Welt schaffen, dass der anscheinend rücksichtslos geübte oder doch als gefährlich empfundene Fraktionszwang für die Zustimmung zum ESM-Vertrag schließlich den Ausschlag gab.

Dieser Verdacht wird durch folgende Überlegung verstärkt: Von den (gegenwärtig) 620 Mitgliedern des Bundestages mussten zumindest zwei Drittel, also 465 Abgeordnete, zustimmen. Tatsächlich waren es 493 Ja-Stimmen. So „überwältigend“ war diese Mehrheit demnach nicht. Und vor allen Dingen, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von diesen Ja-Stimmen vielleicht 50 oder 100 oder irgendeine andere Zahl in ähnlicher Größenordnung nur deshalb zustande gekommen ist, weil es den Fraktionszwang gab. Diejenigen, die dieses Mittel angewandt haben, müssen sich deshalb die Feststellung gefallen lassen, dass sich nach allem, was zu beobachten ist, ein durchaus gefestigter Verdacht besteht, die Zustimmung zum ESM-Vertrag nur durch Repressionen erreicht zu haben – Repressionen, die nach dem Grundgesetz „eigentlich“ unzulässig sind, denn die Abgeordneten dürfen, um es der Dringlichkeit wegen zu wiederholen, „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden werden“.

3. Proteste gegen den ESM-Vertrag im Bundestag

Demgegenüber waren die mit „Nein“ stimmenden Abweichler aus den Reihen der vier zuvor geprüften Parteien „verfahrenstechnisch“ gesehen die Unterlegenen. Aber es war keine Niederlage. Denn indem sie dem möglicherweise Bedrohlichen eines Fraktionszwanges widerstanden, haben sie dem Grundgesetz folgend allein von ihrem Gewissen Gebrauch gemacht. Es waren der Zahl nach und (in Klammern) prozentual zu den Ja-Stimmen der

einzelnen Fraktionen in der FDP 10 (10,9), in der Union 16 (6,8), in der SPD 8 (5,7) und bei den Grünen 1 (1,5). Insgesamt waren es also 35 Nein-Stimmen, die gemessen an allen Ja-Stimmen dieser vier Parteien 7,1 Prozent ausmachten. Ob das nun „viel“ oder „wenig“ ist, mag zunächst dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall waren es die Mutigen, von denen sich so mancher „eine Scheibe abschneiden“ könnte.

Unterstützt wurden die Abweichler de facto von den 71 Nein-Stimmen der Linken, die möglicherweise intern ihr eigenes Problem hatten, alle Abgeordneten auf ein „Nein“ einzuschwören (was hier dahingestellt bleiben muss). Auf jeden Fall hat sich von ihrer Fraktion niemand der Stimme enthalten. Insoweit schöpfte Die Linke ihr Potenzial, mit „Nein“ zu stimmen, restlos aus. An ihr hat es demnach nicht gelegen, wenn insgesamt nicht mehr als 106 Nein-Stimmen (35 + 71) zustande kamen.

Wenn man nun bedenkt, dass die Ja-Stimmen nur relativ knapp über der notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit lagen ($493 - 465 = 28$), dann bedeutete dies aus der Perspektive der Nein-Stimmen formuliert: 29 weitere Nein-Stimmen hätten genügt, um die Zahl der Ja-Stimmen gerade unter die Zwei-Drittel-Mehrheit von 465 Stimmen zu drücken. Daraus folgt, dass 135 Nein-Stimmen ($106 + 29$) genügt hätten, um die Zustimmung zum ESM-Vertrag zu verweigern. Aber der Fraktionszwang innerhalb der zunächst berücksichtigten vier Parteien hat das verhindert (denn nur aus diesen hätten ja die zusätzlich „benötigten“ 29 Nein-Stimmen kommen können).

Es ist klar, dass die Einpeitscher mit diesem Ergebnis „hochzufrieden“ sein mussten. Doch was aus unserem allgemeinen Demokratieverständnis die offene Frage bleiben sollte: Wieso sollen politische, in der Öffentlichkeit als brisant eingestufte Streitfragen letztlich, gegebenenfalls recht knapp, dadurch entschieden werden können, dass zum Fraktionszwang gegriffen wird, der dem Grundgesetz widerspricht? Allerdings wäre es sozialpsychologisch betrachtet naiv anzunehmen, man könnte den Fraktionszwang „einfach verbieten“. Aber es gibt die Möglichkeit, die Auswirkungen des Fraktionszwanges zu entschärfen, indem die Abstimmungen im Bundestag generell geheim erfolgen. Dann kann und muss jeder Abgeordnete das letztlich mit seinem Gewissen ausmachen.

Da zweifellos auch die Fraktionen im Bundestag nicht gerne ein Stück ihrer Macht abgeben, muss mit Gegenargumenten gerechnet werden, wie „zu umständlich“, „ineffizient“, „weltfremd“. Aber lassen Sie sich nicht beirren. Es ist ja denkbar, mit einem dieser „verdammten Kompromisse“ anzufangen, sozusagen mit einem Kompromiss zwischen Machbarkeit und Gewissen, nämlich mit der Regelung: „Alle Abstimmungen, die eine Dreiviertelmehrheit erfordern, erfolgen geheim“. Denn was wir hier beim Fraktionszwang beobachten, ist ein Element repressiver Demokratie, und dies schon innerhalb der politischen Klasse selbst, und zwar „ausgerechnet“ bei denjenigen, die Sie als Volk zu vertreten haben. Sich dagegen zu wehren und in begrenztem Umfang geheime Abstimmungen zu verlangen, ehrt jeden Demokraten.

2. Teil: Aufbau und mögliche Aktivitäten des ESM

4. Die unheimliche Herberge in Luxemburg

Wenn wir soweit wie möglich lebendige Demokratie praktizieren wollen, muss nunmehr geprüft werden, was am 29. Juni 2012 zum ESM inhaltlich akzeptiert wurde, wenigstens in den wichtigsten Zügen. Dabei muss es darum gehen, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger auch diesseits und jenseits der politischen Klasse für diesen „spröden“ Sachverhalt zu interessieren, der sowohl die deutschen Souveränitätsrechte als auch unseren wirtschaftlichen Wohlstand und unsere soziale Absicherung erheblich beeinträchtigen wird.

Nehmen Sie sich deshalb etwas Zeit, um wichtige Regelungen des ESM-Vertrages, die Sie vielleicht schon kennen, im Folgenden noch einmal zusammengefasst Revue passieren zu lassen. Es ist allerdings eine Darstellung gewählt worden, die es Ihnen ermöglicht, die Anmaßungen auch dann nachvollziehen zu können, wenn Sie sich mit den „Rettungsschirmen“, speziell mit dem „Europäischen Stabilitätsmechanismus“, noch nicht weiter befasst haben. Denken Sie daran: Wissen ist die Macht, sich vernünftig wehren zu können.

Am besten stellen Sie sich den institutionellen Rahmen des ESM als eine mit großen Vollmachten ausgestattete, in Luxemburg angesiedelte Gesellschaft vor, die einer Aktiengesellschaft ähnelt. Sie wird allerdings nicht von privaten Managern, sondern von einem Gouverneursrat geleitet, der aus den für die Finanzen zuständigen Ministern der 17 Mitgliedstaaten der Eurozone gebildet wird (ESM-Vertrag, Artikel 5). Die Beschlüsse, die der Gouverneursrat zu den Aktivitäten des ESM fassen kann, sind weitreichend, letztlich reichen sie ins Uferlose, denn er kann auch „sonstige erforderliche Beschlüsse, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind“ fassen. Welch schöne, nein schauerliche Ermächtigung!

Im Innenverhältnis des ESM ernennt der Gouverneursrat den Geschäftsführenden Direktor, der als gesetzlicher Vertreter des ESM fungiert und die laufenden Geschäfte nach Weisungen des Direktoriums führt (Art. 7). Das Direktorium wird gebildet (Art. 6), indem jedes Mitglied des Gouverneursrats ein Mitglied des Direktoriums benennt (wobei es jeweils auch Stellvertreter gibt). Das Direktorium hat zwar auch eigene Befugnisse, von besonderer Bedeutung ist jedoch, dass der Gouverneursrat seine im Vertrag ausdrücklich genannten Befugnisse auf das – in Luxemburg ständig anwesende – Direktorium übertragen kann. In der Tendenz werden deshalb die dem ESM eingeräumten Machtbefugnisse „im Alltagsgeschäft“ vom Geschäftsführenden Direktor und vom Direktorium ausgeübt werden. Dennoch soll im Folgenden (wie im ESM-Vertrag auch) bei Benennung der entsprechenden Befugnisse stets vom Gouverneursrat ausgegangen werden (sofern nicht das Direktorium alleine befugt ist).

Um eine möglichst große Abschirmung der Akteure des ESM nach außen gegen Beobachtungen und kritische Stellungnahmen zu erreichen, werden seine Mittelausstattung und anderes mehr gegen eine Durchsuchung und anderes mehr immunisiert (Art. 32, Abs. 4). Entsprechend sind die Archive, sämtliche Unterlagen und Geschäftsräume des ESM „unverletzlich“ (Abs. 5 und 6) und „das gesamte Eigentum, die gesamte Mittelausstattung und alle Vermögenswerte des ESM von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit“ (Abs. 8). Was die personelle „Mittelausstattung“ betrifft, legt das Direktorium „die Beschäftigungsbedingungen für den Geschäftsführenden Direktor und die anderen Bediensteten des ESM fest“ (Art. 33). Und wer tut das für die Direktoren? Wahrscheinlich sie selbst – im Sinne möglichst kurzer Dienstwege wäre das ja verständlich.

Damit die innerhalb des ESM angestellten Erwägungen und die Vorgänge der Beschlussfassung „entre nous“ bleiben, und zwar für alle Ewigkeit, werden alle Akteure des ESM einer umfassenden beruflichen Schweigepflicht unterworfen (Art. 34). Und für den Fall, dass dennoch etwas durchsickern sollte, genießen die Akteure „im Interesse des ESM“(!) persönliche „Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen und Unverletzlichkeit hinsichtlich ihrer amtlichen Schriftstücke und Unterlagen“ (Art. 35).

Es ist klar, mit all diesen das Verhältnis des ESM zur Außenwelt abschirmenden Regelungen soll die Basis für eine im Einzelnen schwer kontrollierbare Gewährung von Stabilitätshilfen geschaffen werden. Das ist „im Interesse des ESM“. Doch im Interesse einer demokratischen Kontrolle ist das nicht.

5. In der Herberge wird angerichtet: das Stammkapital aufgeteilt

Der ESM beginnt seine Arbeit nach dem Wortlaut des ESM-Vertrages mit einem „genehmigten Stammkapital“ in Höhe von 700 Milliarden Euro, wobei die Genehmigung mit der Ratifizierung des Vertrages durch die 17 Mitgliedstaaten erteilt wird. Das genehmigte, zunächst noch nicht eingezahlte Stammkapital ist in sieben Millionen Anteile (zu einem Nennwert von je 100.000 Euro) aufgeteilt worden. Diese Anteile werden nach Inkrafttreten des Vertrages den Mitgliedstaaten gemäß dem für sie geltenden „Erstbeitragsschlüssel zur Zeichnung zur Verfügung stehen“ (Art. 8, Abs. 1 mit Verweis auf Anhang I).

Diese Formulierung „zur Zeichnung zur Verfügung stehen“ klingt so hübsch, als ob den Mitgliedstaaten ein Angebot zur Zeichnung gemacht würde, und diese darüber entscheiden könnten, wie viel Anteile sie zeichnen wollen. Aber so ist es nicht gemeint, wir haben es vielmehr mit einer Zwangsgesellschaft zu tun, denn es heißt weiter: „Die ESM-Mitglieder verpflichten sich unwiderruflich und uneingeschränkt, ihren Beitrag zum genehmigten Stammkapital gemäß ihrem Beitragsschlüssel in Anhang I zu leisten“ (Art. 8, Abs. 4).

Damit ist klargestellt, dass das dem ESM genehmigte Stammkapital in Höhe von 700 Milliarden exakt die von den Mitgliedstaaten zusammen zu tragende

Garantiesumme bestimmt, und dass der Anteil am Stammkapital, der dem einzelnen Mitgliedstaat gemäß Beitragsschlüssel so großzügig „zur Verfügung“ gestellt wird, exakt dem Garantiebtrag gleich ist, den der einzelne Mitgliedstaat übernehmen muss. Das bedeutet beispielsweise für Deutschland: Der Beitragsschlüssel, der sich seinerseits an der Beteiligung der Mitgliedstaaten am Kapital der Europäischen Zentralbank orientiert, beträgt für Deutschland 27,1464 Prozent. Wird dieser Prozentsatz auf das genehmigte Stammkapital von 700 Milliarden Euro angewendet, ergibt sich für Deutschland ein Garantiebtrag von rund 190 Milliarden (oder genau 190 024 800 000) Euro.

Ist das genehmigte Stammkapital der Höhe nach festgelegt und sind die dafür Haftenden hinreichend geknebelt, muss bestimmt werden, wie der ESM das Stammkapital realisieren soll. Dafür sind zwei Wege vorgesehen: Nach dem Vertrag wird das Stammkapital „in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile unterteilt“ (Art. 8, Abs. 2).

Die „eingezahlten Anteile“ im Gesamtnennwert von 80 Milliarden Euro sollten ursprünglich von den 17 Mitgliedstaaten unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrages tatsächlich in einem Betrag eingezahlt werden. Daher der Name „eingezahlte“ Anteile. Nun sind daraus fünf gleiche Jahresraten gemacht worden (Art. 41, Abs. 1). Der deutsche Anteil an den 80 Milliarden in Höhe von rund 22 Milliarden (27,1464 Prozent) muss demnach in fünf Raten mit je 4,4 Milliarden geleistet werden. Allerdings sind die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, die Ratenzahlungen jeweils zu „beschleunigen“ – eine der (noch relativ harmlosen) Regelungen, mit denen die Belastungsschraube seitens des ESM angezogen werden kann (Art. 41, Abs. 2).

Nach Abzug der „eingezahlten Anteile“, über die also auf jeden Fall schon disponiert worden ist, verbleiben dem ESM vom Stammkapital noch 620 Milliarden „abrufbare Anteile“. Darunter befinden sich die von Deutschland garantierten abrufbaren Anteile in Höhe von 168 (= 190 – 22) Milliarden Euro (genau sind es 168 307 680 000 Euro). Der ganze, bis zu einem gewissen Grade heimtückische Charme der „abrufbaren Anteile“ – also der weiteren Forderungen des ESM an die haftenden Mitgliedstaaten! – offenbart sich aber erst so richtig, wenn man die Abrufe mit den sie auslösenden Anlässen zusammen sieht. Deshalb fragen wir erst nach den Bedingungen, die zu einem Abruf führen können.

6. Eine Herberge „Zum fröhlichen Interventionismus“

Durch die Garantien der Mitgliedstaaten glänzend abgesichert kann sich der ESM „in aller Gelassenheit“ seiner Hauptaufgabe zuwenden, den „Stabilitätshilfen“!

Der Kernsatz dafür lautet so: „Ist dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar, so kann der ESM einem ESM-Mitglied unter strengen, dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessenen Auflagen Stabilitätshilfe gewähren“ (Art. 12). Mit den Finanzhilfeeinstrumenten wird die bereits seit Frühjahr 2010

eingeschlagene, zunächst als befristet konzipierte europäische Schuldenpolitik fortgesetzt und weiter ausgebaut. Diese heißt nun „Stabilitätshilfe“ oder auch alternativ „Finanzhilfe“ – man beachte den feinen Unterschied! Die angeblich dahinter steckende „Euro-Stabilisierung“ verschwindet schon aus dem Vokabular.

Der ESM hilft den Schuldnerstaaten „grundsätzlich“ mit Krediten innerhalb von „Finanzhilfefazilitäten“, also innerhalb einer Kreditlinie (Art. 13). Dabei ist an mehr oder weniger akute Fälle gedacht, bei denen ein ESM-Mitglied ein „Stabilitätshilfeersuchen“ an den Gouverneursrat richtet. Denn es gibt auch die „vorsorgliche (!) Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie oder in Form einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen“ (Art. 14). Durch diese Finanzhilfe wird den Gouverneuren ein großer zusätzlicher Spielraum eingeräumt. Denn was können sie nicht alles „vorsorglich“ und mit vagen Argumenten in die Wege leiten?

Der Gouverneursrat kann an ESM-Mitglieder Darlehen gewähren und darunter speziell „zum Zwecke der Rekapitalisierung von Finanzinstituten“ (Art. 15 u. 16). Nach der interventionistischen, leider verhängnisvollen „Philosophie“ dürfen weder Staaten noch Finanzinstitute in die Insolvenz gehen. Und insoweit ist diese Regelung „nur konsequent“. Es fehlt hier allerdings noch die Regelung, dass der Gouverneursrat den Finanzinstituten direkt Finanzhilfe gewähren darf. Aber das soll ja inzwischen nachgeholt werden.

Denn die Staats- und Regierungschefs der Eurozone entschieden am 29. Juni 2012 (unmittelbar vor der Bundestagssitzung), dass der ESM den Banken direkt Stabilitätshilfen zur „Rekapitalisierung“ gewähren kann, sobald eine geeignete Bankenaufsicht installiert worden ist. Damit wurde bereits eine Änderung des ESM-Vertrages beschlossen, bevor wenige Stunden später im Bundestag erst einmal über die geltende Fassung abgestimmt wurde. Wenige Tage später protestierten in einem Offenen Brief 172 Ökonomie-Professoren gegen diesen, das Instrumentarium des ESM erweiternden Plan.

Und schließlich wird der Interventionismus zu einer besonderen Delikatesse, wenn der Gouverneursrat sich daran macht, auf dem Kapitalmarkt Staatsanleihen anzukaufen. Vielleicht werden die betreffenden Staatsanleihen bereits auf dem Kapitalmarkt gehandelt, dann sind die Gouverneure dazu durch die „Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität“ legitimiert (Art. 18). Oder aber es dreht sich darum, Staatsanleihen, die von einem ESM-Mitglied neu ausgegeben werden, direkt anzukaufen. Dafür steht die „Primärmarkt-Unterstützungsfazilität“ zur Verfügung (Art. 17), die neben ihrem schönen Namen den Mitgliedstaaten der Eurozone ein Verschuldungsparadies bietet, das diese sich zweifellos schon immer gewünscht haben!

Es ist schließlich klar: Ein Interventionismus durch Gewährung von Stabilitätshilfen kostet eine Menge Geld. Deshalb muss die Finanzierung stimmen.

Zur Finanzierung der Stabilitätshilfen kann der ESM nach der jetzigen Fassung des Vertrages auf zwei Quellen zurückgreifen: Einerseits auf die schon

genannten, seitens der Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Vertrages in fünf Raten zu leistenden Kapitaleinzahlungen in Höhe von insgesamt 80 Milliarden Euro. Andererseits ist der ESM befugt, „zur Erfüllung seiner Aufgaben an den Kapitalmärkten bei Banken, Finanzinstituten oder sonstigen Personen und Institutionen Kapital aufzunehmen“ (Art. 21). Damit sind die Gruppen von Gläubigern in etwa umrissen, die für den ESM in seiner Eigenschaft als Schuldner wichtig werden können: deren Zinsforderungen er bedienen muss und denen er das bei ihnen aufgenommene Kapital bei Fälligkeit zurückzahlen muss.

7. Wenn die Interventionisten etwas anbrennen lassen: Verluste des ESM

Nun lässt sich, was die Funktionsweise des ESM betrifft, zweifellos ein „Idealfall“ denken. Nachdem das Stammkapital des ESM in Höhe von 700 Milliarden Euro festgelegt worden ist, läuft in einem angenommenen Idealfall „alles wie am Schnürchen“:

Die von Schuldnerstaaten in Anspruch genommenen Stabilitätshilfen erweisen sich als Überbrückungshilfen, weil die mit den Stabilitätshilfen gewährten „Verschnaufpausen“ von den betreffenden Schuldnerstaaten erfolgreich zur Beseitigung der inkriminierten ökonomischen Probleme genutzt werden; und weil die Schuldnerstaaten die mit dem ESM vereinbarten Zinsen zahlen sowie die Stabilitätshilfen bei Fälligkeit pünktlich zurückzahlen. Dann hat auch der ESM keine Probleme, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen eigenen Gläubigern fristgerecht nachzukommen. Damit gilt auch: Von dem beim ESM durch die Mitgliedstaaten bereits eingezahlten Kapital braucht seitens des ESM nichts als Verlust abgeschrieben zu werden und von den Mitgliedstaaten kein Haftungskapital abgerufen zu werden.

Doch was einfache Überlegungen nahelegen und Beobachtungen bestätigen, ist dies: Kredite, die den „notleidenden Mitgliedstaaten“ als Stabilitätshilfe gewährt werden, bergen ein höheres Risiko als sonst üblich in sich, nicht zurückgezahlt werden zu können. Gleichartiges gilt für von „notleidenden Mitgliedstaaten“ zum Zwecke der Stabilitätshilfe angekaufte Staatsanleihen: sie werden leichter zu „Schrottpapieren“ (wenn sie es nicht schon beim Ankauf sind). Deshalb muss mit erhöhter Dringlichkeit in der ESM-Bilanz mit Verlusten gerechnet werden, durch die der ESM in eine Zwickmühle gerät, da er andererseits gegenüber seinen Gläubigern weiterhin verpflichtet ist, Zinsen zu zahlen und von ihm ausgegebene Anleihen bei Fälligkeit einzulösen.

Der springende Punkt ist somit der: Wie soll mit den Verlusten des ESM umgegangen werden? Der ESM-Vertrag gibt darauf folgende Antwort: „Verluste aus den Operationen des ESM werden beglichen a) zunächst aus dem Reservefonds, b) sodann aus dem eingezahlten Kapital und c) an letzter Stelle mit einem angemessenen Betrag des genehmigten nicht eingezahlten Kapitals ...“ (Art. 25).

Zu dem vom Gouverneursrat erst noch einzurichtenden Reservefonds existieren noch keine Erfahrungen, sodass dieser in der folgenden Einschätzung noch unberücksichtigt bleiben muss. Außerdem ist das in fünf Jahresraten

einanzahlende, dann „eingezahlte“ Kapital gemessen an den möglichen Verlusten des ESM anfänglich noch nicht sonderlich groß, deshalb auch nicht die Möglichkeiten, auf diesem Wege ESM-Verluste zu begleichen. Aber auch das ist für den ESM kein Problem. Denn die aus Perspektive des ESM „abrufbaren Anteile“, alias das aus Perspektive der Mitgliedstaaten garantierte Haftungskapital, stehen dem ESM vom ersten Tag seiner Existenz an zur Verfügung.

8. Die ganz normalen Kapitalabrufe: Belastungsstufe eins

Entscheidend für den Ausgleich von ESM-Verlusten sind demzufolge die Regeln, die für den Abruf von Haftungskapital gelten. Das Reservoir besteht, wie wir wissen, auf Basis des anfänglichen Stammkapitals aus den 620 Milliarden Euro insgesamt und darunter ist Deutschland gemäß dem Schlüssel von 27,1464 Prozent mit 168 Milliarden beteiligt. Das gilt wenigstens „zunächst einmal“.

Der Gouverneursrat kann derartiges Kapital „jederzeit abrufen“ (Art. 9). Über die Höhe und den Zeitpunkt müssen die an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Gouverneursrats „im gegenseitigen Einvernehmen“, das soll heißen, einstimmig entscheiden. Stimmenthaltungen bei der Beschlussfassung werden nicht mitgezählt, sodass ein einstimmiger Beschluss der übrigen Mitglieder durch Enthaltungen nicht gefährdet ist (Art. 4).

Sofern Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung des Gouverneursrats verlangt wird, kann mit einer Neinstimme ein Beschluss blockiert werden. Hier also könnte beispielsweise das deutsche Mitglied gegen eine seiner Auffassung nach zu hohen und/oder zu frühen Abruf von Haftungskapital sein Veto einlegen. Doch wie lange ist das von ihm durchzuhalten, wenn andere Mitglieder ihn dagegenhaltend „bearbeiten“, vor allen Dingen solche Mitglieder, die Länder vertreten, für die die Stabilitätshilfen besonders wichtig waren oder sind? Nach allem, was wir sonst so beobachten, ist damit zu rechnen, dass das deutsche Mitglied unter dem Druck anderer Mitglieder klein begeben wird. Dann bleibt noch ein gewisser Trost: Der ESM-Vertrag schreibt „eine angemessene Frist“ für die Einzahlung abgerufenen Kapitals vor (Art. 9).

Doch auch dazu gibt es eine für die Mitgliedstaaten empfindliche Einschränkung. Für den ESM ist ein Verlustausgleich und damit verbunden ein „rechtzeitiger“ Kapitalabruf ja deshalb so wichtig, damit er „bei planmäßigen oder sonstigen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern des ESM nicht in Verzug gerät“ (Art. 9). Um dahingehenden eventuellen Schwierigkeiten vorzubeugen, räumt der ESM-Vertrag dem Geschäftsführenden Direktor das Recht ein, den Kapitalabruf mit der „unwiderruflichen und uneingeschränkten“ Verpflichtung zu verbinden, das Kapital „innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Aufforderung einzuzahlen“ (Art. 9).

Was diese Sieben-Tage-Regelung besonders bedrohlich macht, ist die Tatsache, dass auch jetzt weder über die Höhe des abgerufenen Kapitals noch darüber etwas gesagt wird, in welchen Abständen derartige Forderungen gestellt werden dürfen.

Das zuvor zu den Aufrufen des ESM Gesagte lässt sich beispielsweise für Deutschland in zwei schlichten Sätzen zusammenzufassen: Es ist aus mehreren Gründen höchst unsicher, in welcher Stückelung und zu welchen Zeitpunkten aus dem Garantiebtrag in Höhe von 168 Milliarden Euro Haftungskapital gezahlt werden muss und damit, wann dieser Betrag ausgeschöpft sein wird. Sicher ist nur, dass eine Knebelung stattfindet, sobald der ESM mit seinen Abrufen beginnt.

9. Kapitalabrufe mit Aufschlag: Belastungsstufe zwei

Es gibt jedoch die Möglichkeit, dass die Gouverneure die Belastungsschraube bei den Abrufen weiter anziehen. Die „unscheinbare“ Regelung dazu lautet: „Andere Anteile (gemeint sind die abrufbaren Anteile) werden zum Nennwert ausgegeben, sofern der Gouverneursrat nicht unter besonderen Umständen eine anderweitige Ausgabe beschließt“ (Art. 8, Abs. 2).

Wenn beispielsweise bei Deutschland 5 Milliarden Euro Haftungskapital abgerufen werden, dann sind das aus der Perspektive des ESM formuliert 50 000 Anteile zu einem Nennwert von je 100 000 Euro. Das entspricht der bisherigen Argumentation. Jedoch: „Unter besonderen Umständen“, die der Gouverneursrat offenbar selbst definieren darf, kann er eine „anderweitige Ausgabe“ beschließen. Der in dieser Formulierung steckende stille Zynismus der Macher des ESM-Vertrages besteht darin, dass eine „anderweitige Ausgabe“, also Abweichung vom Nennwert, offen lässt, ob von dem Nennwert nach oben oder unten abgewichen wird, jedoch nur eine Abweichung nach oben gemeint sein kann.

Nehmen wir an, der Gouverneursrat verlange einen Aufschlag, ein „Agio“, von 20 Prozent. Dann bedeutet das in dem angenommenen Fall für Deutschland: Auf den Garantiebtrag von 168 Milliarden werden 5 Milliarden als abgerufenes Haftungskapital angerechnet, aber der Finanzminister muss 20 Prozent mehr überweisen, somit insgesamt 6 Milliarden. Nehmen wir nun an, der Gouverneursrat befinde sich andauernd in „besonderen Umständen“ und verlange bei allen Abrufen stets 20 Prozent mehr als auf den Garantiebtrag angerechnet wird. Dann hat Deutschland schließlich, wenn der Garantiebtrag in Höhe von 168 Milliarden ausgeschöpft wird, zusätzlich 33,6 Milliarden an Haftungskapital gezahlt.

Damit können wir im Falle Deutschlands noch einen Schritt weitergehen, indem wir die sichere Kapitalbeteiligung von 22 Milliarden einbeziehen. An die Stelle der bislang angenommenen Maximalbelastung von 190 (= 22 + 168) Milliarden tritt eine Belastung von 223,6 (= 22 + 168 + 33,6) Milliarden.

Natürlich kann man jetzt darüber diskutieren, ob die 20 Prozent nicht etwas hoch gegriffen sind. Vielleicht gilt das für den Anfang. Aber je länger der ESM seine interventionistische Schuldenpolitik betreibt, umso mehr ESM-Verluste werden als „besondere Umstände“ eintreten und die „Gier der Gouverneure nach Prozenten“ steigern. Entscheidend ist für die Gouverneure dann, dass für die Aufschläge keine Höchstgrenze festgesetzt worden ist. So können auch 30

Prozent und mehr zustande kommen. Das zuvor für Deutschland ermittelte Ergebnis kann somit nur etwas über die mögliche Größenordnung aussagen, mit der unter der Bedingung, Aufschläge verlangen zu können, gerechnet werden muss.

10. „Revidiert erhöhte“ Kapitalabrufe: Belastungsstufe drei

Allerdings gibt es bei den Kapitalabrufen noch ein anderes Problem. Die Idee, dass die 17 Mitgliedstaaten der Eurozone für die Verluste des ESM einspringen müssen, geht davon aus, dass alle Mitgliedstaaten sich gemäß den für sie geltenden Schlüsseln an der Abdeckung der ESM-Verluste zu beteiligen haben. Nun kann es aber sein, dass sich der eine oder andere Mitgliedstaat – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sieht, das abgerufene Haftungskapital, zumindest zum Zeitpunkt des Kapitalabrufs, zu zahlen. In diesem Fall „ergeht an alle (anderen?) ESM-Mitglieder ein revidierter erhöhter Kapitalabruf, um sicherzustellen, dass der ESM die Kapitaleinzahlung in voller Höhe erhält“ (Art. 25, Abs. 2).

Wie bedeutsam diese Umverteilung von zu zahlendem Haftungskapital zwischen Mitgliedstaaten ist, hängt einerseits von der Höhe des Kapitalabrufs insgesamt ab, andererseits von der Größe des zahlungsunfähigen Mitgliedstaates, auch davon, ob mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig das Haftungskapital nicht zahlen können, und wie lange die Zahlungsunfähigkeit andauert. Was letztlich sein wird, ist eine „Tatfrage“. Man kann aber, um sich ein Bild von möglichen Größenordnungen zu machen, ein kleines Gedankenexperiment anstellen und fragen, was unter bestimmten Bedingungen an zusätzlichen Belastungen eintreten würde.

Nehmen wir an, die insgesamt abrufbaren 620 Milliarden werden innerhalb von zwei Jahren zu zwei gleichen Teilen abgerufen, und in dieser Zeit können folgende Mitgliedstaaten das abgerufene Haftungskapital nicht zahlen: Griechenland, Irland, Portugal und Spanien. Der dem ESM damit pro Jahr fehlende Gesamtbetrag von rund 58 Milliarden (gemessen an dem im ESM-Vertrag im Anhang I genannten Schlüssel) wird auf die übrigen, noch „leistungsfähigen“ Mitgliedstaaten (in Relation ihrer Schlüssel zueinander) verteilt. Für Deutschland ergibt sich (beide Jahre zusammengefasst): Zu den ursprünglichen 168 Milliarden kommen 39 Milliarden hinzu, so dass der „revidiert erhöhte Kapitalabruf“ 207 Milliarden beträgt. Zusammen mit der in jedem Fall fälligen Kapitaleinzahlung in Höhe von 22 Milliarden sind wir dann mit 229 Milliarden dabei (22 + 168 + 39).

Um eine weitere Größenordnung abzugreifen, soll nun unterstellt werden, dass unter sonst gleichen Bedingungen im zweiten Jahr auch Italien das abgerufene Kapital (55,5 Mrd.) nicht zahlen kann. Dann bedeutet das für Deutschland (wiederum die zwei Jahre zusammengefasst), dass beim „revidiert erhöhten Kapitalabruf“ zu den 168 Milliarden 68 Milliarden hinzukommen, und insgesamt sind wir dann mit 258 Milliarden dabei (22 + 168 + 68).

Aber ich will Sie jetzt nicht mit weiteren Zahlen „quälen“. Ich will auch nicht ausschließen, dass mit meinem Gedankenexperiment bloß „der Teufel an die Wand gemalt“ worden ist. Die Kapitalabrufe und die Zahlungsausfälle mögen merklich geringer sein als angenommen. Nur so viel sollte wenigstens festgehalten werden: Wenn uns unsere Spitzenpolitiker versichern, maximal könnten auf Deutschland 190 Milliarden als Belastung zukommen, so ist das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit falsch – oder sollte man lieber sagen: mit einer an Wahrscheinlichkeit grenzenden Sicherheit? Ergänzend muss ja auch bedacht werden, dass Aufschläge im Sinne der Belastungsstufe zwei hinzukommen können. Im Übrigen: All das spielt sich im Rahmen der 700 Milliarden Euro an gezeichnetem Stammkapital ab, mit denen der ESM beginnt!

11. Erhöhung des Stammkapitals: Belastungsstufe vier

Eine weitere Belastung mit Haftungskapital lässt sich nämlich mit Hilfe des Stammkapitals realisieren. Den Ansatz dazu bietet folgende Vertragsregelung: Der Gouverneursrat überprüft „die Angemessenheit des genehmigten Stammkapitals des ESM regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Er kann beschließen, das genehmigte Stammkapital zu verändern...“ (Art. 10, Abs. 1). Nun bietet eine „Veränderung“ auch die Möglichkeit, das gegenwärtig existierende Stammkapital zu senken. Hier also wieder der stille Zynismus? Denn wir dürfen wohl davon ausgehen, dass es den Machern des ESM-Vertrages de facto nur um Erhöhungen des Stammkapitals ging.

Der Gouverneursrat muss bei seinen Beschlüssen, das Stammkapital zu erhöhen, Einstimmigkeit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erzielen. Hier schlägt demnach die Stunde der Leute mit Zivilcourage. Denn ein Gouverneur, der gegen eine zur Abstimmung stehenden Erhöhung des Stammkapitals stimmt, blockiert diese. Vielleicht springen ihm andere Gouverneure bei. Im Kreis der 17 Gouverneure mag es eine hitzige Debatte gegeben haben. Aber zunächst setzen sich der oder die „Nein“-Sager durch.

Da aber die Gouverneure „regelmäßig“ über mögliche Erhöhungen des Stammkapitals nachdenken müssen, ist damit zu rechnen, dass das Thema bald wieder auf die Tagesordnung genommen wird, zumal es keine Regelung gibt, die dafür einen Mindestabstand vorsehen würde. Dann sehen sich die bisherigen „Nein“-Sager erneut dem Druck der wahrscheinlich in der Überzahl befindlichen „Ja“-Sager ausgesetzt. Die Zahl der „Nein“-Sager wird abbröckeln, und schließlich wird auch der letzte „Nein“-Sager womöglich gegen seine eigene Überzeugung klein beigeben:

Er kann sich der Stimme enthalten, wohl wissend, dass er damit die Einstimmigkeit für die Erhöhung des Stammkapitals nicht mehr verhindern kann (da seine Enthaltung nach Art. 4 einfach nicht mitgezählt wird). Oder er stimmt resignierend sogar mit „Ja“ und tröstet sich damit, dass ein die Höhe des Stammkapitals betreffender Beschluss der Gouverneure ohnehin noch von sämtlichen Mitgliedstaaten der Eurozone bestätigt werden muss. Denn es heißt weiter: „Dieser Beschluss tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer (= dem Generalsekretariat der Rates der EU) den Abschluss ihrer

jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben“ (Art. 10, Abs. 1). Die letzte Verantwortung für eine Erhöhung des Stammkapitals liegt demnach bei den Mitgliedstaaten.

Diesem Sachverhalt hat die Bundesregierung dadurch Rechnung getragen, dass im Zustimmungsgesetz zum ESM-Vertrag der Passus aufgenommen wurde: „Erhöhungen des genehmigten Stammkapitals nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags bedürfen zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Bereitstellung weiteren Kapitals“. Damit sind also unsere Volksvertreter am Zuge, und die Frage ist, ob man prognostizieren kann, wie das wohl aussehen könnte.

12. Internationaler Druck das ESM-Stammkapital betreffend

Unter den 17 Mitgliedstaaten, die einer Erhöhung des Stammkapitals zustimmen müssen, befindet sich eine ganze Anzahl, die vom ESM bereits Stabilitätshilfen erhalten haben und/oder nicht ausschließen wollen, dass sie gegebenenfalls eine solche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Diese Mitgliedstaaten werden naheliegender Weise eine Erhöhung des Stammkapitals bejahen.

Andere Mitgliedstaaten werden vielleicht zögern, aber wahrscheinlich zunehmend unter internationalen Druck geraten. An der bisherigen Diskussion über die „notwendige Kapazität von Rettungsschirmen“ haben sich auch Politiker außerhalb der Eurozone bis über den Atlantik hinweg beteiligt. „Eine Billion Euro“ als notwendiges Stammkapital wurde im Frühjahr 2012 bereits ins Gespräch gebracht (von der OECD in Paris). Warum sollte das internationale Klima in diesem Punkt anders sein, wenn es zukünftig im Rahmen des ESM darum geht, ob die Mitgliedstaaten einer Erhöhung des Stammkapitals zustimmen sollen?

Somit ist es auch schwer vorstellbar, dass die deutschen Volksvertreter sich in einem derartigen internationalen Klima einer Erhöhung des Stammkapitals widersetzen werden. Wenigstens in der gegenwärtigen Zusammensetzung von Bundestag und Bundesrat dürfte sich die Mehrheit für eine Erhöhung aussprechen. Aus Sicht dieser Mehrheit ist eine solche Einstellung wahrscheinlich auch nur konsequent, nachdem man der Einrichtung des ESM zugestimmt hat.

Jedenfalls muss nach allem, was man bisher beobachten kann, davon ausgegangen werden, dass in der Pflicht der Gouverneure zur regelmäßigen Überprüfung eines angemessenen Stammkapitals das Potenzial zu einer permanenten, im Ergebnis vielleicht explosiven Entwicklung des Stammkapitals des ESM steckt. Und Deutschland ist mit 27 Prozent dabei: Unmittelbar mit der Erhöhung des Garantiebetrags und anschließend mit immer weiteren Zahlungen von Haftungskapital.

3. Teil: Konsequenzen und Reaktionen

13. Den Letzten beißen die Hunde: den deutschen Steuerzahler

Der gegenwärtig auf Deutschland entfallende Garantiebetrug und alle sich infolge von Erhöhungen des ESM-Stammkapitals ergebenden weiteren Garantiebeträge stellen zweifellos zunächst keine finanzielle Belastungen dar (sofern der Bundesfinanzminister dafür keine Rücklagen bildet). „Richtig ernst“ wird es erst, wenn den Garantien entsprechend Haftungskapital gezahlt werden muss.

Dann sind die Bürger als letztes Glied innerhalb der ESM-Konzeption zur Gewährung von Stabilitätshilfen an der Reihe. Entweder sie müssen unter sonst gleichen Bedingungen mehr Steuern zahlen oder sie müssen auf sonst mögliche anderweitige Staatsausgaben verzichten, oder sie müssen eben beides akzeptieren, indem das fällige Haftungskapital teilweise durch Steuererhöhungen und teilweise durch Verzicht auf anderweitige Staatsausgaben finanziert wird. Daran ändert sich längerfristig gesehen auch nicht viel, wenn der Bundesfinanzminister fälliges Haftungskapital zunächst durch weitere Staatsverschuldung finanziert (was hier nicht weiter verfolgt werden soll). Sprechen wir in all den genannten Fällen etwas vereinfachend vom „Steuerzahler“.

Betroffen als Steuerzahler sind natürlich nicht nur die mit den hohen Einkommen, sofern die sich nicht ohnehin als Steuerflüchtlinge betätigen, sondern ganz „brav“ alle von der Lohnsteuer angefangen, und bei der Mehrwertsteuer sind sowieso „alle dabei“. Den letztlich Belasteten stehen die Profiteure des Systems gegenüber. Das sind – an unterschiedlichen Kriterien gemessen – innerhalb der Wirtschaftskreislaufs an erster Stelle die Mitgliedstaaten, die Stabilitätshilfe bekommen haben; die „Banken“, besser die Finanzinstitute, die mittelbar oder sogar unmittelbar von den Stabilitätshilfen profitieren, und schließlich die Gläubiger des ESM. In dieser Umverteilung von der breiten Masse der Steuerzahler zur wesentlich kleineren und reicheren Gruppe der Profiteure liegt der schon oft beklagte soziale Skandal der – mit der Metapher „Rettungsschirme“ umschriebenen – interventionistischen Schuldenpolitik. Der ESM perpetuiert auch diesen sozialen Skandal.

14. Ein Schwarzer Freitag für die Deutschen

Angesichts all dieser Konsequenzen muss man sich schon fragen, was haben sich unsere Volksvertreter dabei gedacht, als sie mehrheitlich für den ESM-Vertrag stimmten? Jedenfalls haben sie mehrheitlich akzeptiert, dass die Bürger, die sich unmittelbar dagegen nicht wehren konnten, finanziell in einem bislang nicht gekannten Umfang geknebelt werden, und dass dies mit einer Umverteilung von unten nach oben verbunden ist.

Der 29. Juni 2012 wird, was das Demokratieverständnis unserer politischen Klasse betrifft, als ein Schwarzer Freitag in die Geschichte der deutschen

Demokratie eingehen. Denn dass die politische Klasse diesen Weg einer finanziellen Knebelung der Deutschen mehrheitlich gehen will, steht seit den Abstimmungen dieses Tages leider fest. Man kann auch sagen: Die politische Klasse hat mehrheitlich gegen das Volk geputscht – wenigstens im europapolitischen Sinn.

Das gilt unabhängig davon, dass außerdem in einem wesentlichen Umfang weitere Souveränitätsrechte von den Mitgliedstaaten auf die EU, hier auf den ESM, übertragen werden (sollen). Die Mehrheit der Volksvertreter ist also auch bereit, für eine schwere zusätzliche finanzielle Belastung sich selbst und damit auch das durch sie vertretene Volk in weiteren wesentlichen Schritten zu entmachten.

Mit dem ESM ist angeblich ein „Mechanismus“ akzeptiert worden. Doch Vorsicht. Der den Gouverneuren eingeräumte Handlungsspielraum ist kaum noch weiter auszuweiten. Deren schon eher in Willkürherrschaft ausartendes Handeln hat mit einem „Mechanismus“ schlechterdings nichts zu tun. Die Vorstellung trifft schon besser auf die Situation der geknebelten Bürger zu: Die Regeln, mit denen die Zahlung von Haftungskapital gesteuert wird, lassen weder einen inhaltlichen noch einen nennenswerten zeitlichen Spielraum und verdienen so in der Tat die Bezeichnung „Mechanismus“.

Für den ESM-Vertrag in der Fassung, in der er von unseren Volksvertretern mehrheitlich am Freitag, dem neunundzwanzigsten, angenommen wurde, passt nach all dem eher das Motto: Alle Macht den Gouverneuren, alle Halbmacht den Volksvertretern und alle Ohnmacht dem Volk.

15. Empörungen in unserer Zivilgesellschaft: Verfassungsbeschwerden

Zur Realisierung der Knebelung fehlte nur noch die Unterschrift des Bundespräsidenten. Dass diese Unterschrift zunächst nicht erteilt wurde, ist – zumindest auch – mannigfachen Empörungen in der deutschen Zivilgesellschaft zu verdanken. Vor allem deren Manifestation in mehr als 70 Verfassungsbeschwerden veranlassten, wie in der Presse gemeldet wurde, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), den Bundespräsidenten zu bitten, die Verhandlungen und Beschlüsse des BVerfG abzuwarten. So wurde auf dieser Ebene wenigstens die Idee der Gewaltenteilung praktiziert. Unter den Beschwerdeführern vor dem BVerfG ist Die Linke, die als einzige Bundestagsfraktion die Zustimmung zum ESM verweigert hatte und so gesehen nur noch konsequenterweise auch klagte.

Verfassungsbeschwerden stellen ein wichtiges Element gelebter Demokratie dar. Sie zwingen das Bundesverfassungsgericht als eine der Spitzen der nationalen „Dritten Gewalt“ dazu, in mehr oder weniger großem Umfang zur Verfassungskonformität gesellschaftspolitisch wichtiger Sachverhalte Stellung zu beziehen. Verfassungsbeschwerden machen viel Arbeit und setzen voraus, dass einige Bürger bereit sind, für „den großen Rest“ der Nation in die Bresche zu springen. Zu den wiederholt in europäischen Streitfragen aufgetretenen

Klägern zählten, was die Verfassungsbeschwerde gegen den ESM-Vertrag betrifft, die Professoren Hankel, Nölling, Schachtschneider und Starbatty, nunmehr ergänzt durch Dr. Bandulet, sowie Dr. Gauweiler, MdB, vertreten durch Professor Murswiek.

Die unter der Geschäftsführung von Roman Huber arbeitende Bürgerbewegung Mehr Demokratie e.V. initiierte eine Verfassungsbeschwerde, die von der ehemaligen Bundesjustizministerin Prof. Däubler-Gmelin und Professor Degenhart vertreten wird. Diese schon länger angekündigte Verfassungsbeschwerde konnten Sie zu Ihrer eigenen Sache machen: Indem Sie den Beschwerdeführern eine Vollmacht erteilten, konnten Sie als Mitkläger auftreten. Es wurden 12 000 Vollmachten erteilt. Einer zweiten Verfassungsbeschwerde dieser Bürgerbewegung traten weitere 25 000 Bürger mit ihrer Vollmacht bei. Mit zusammen 37 000 Vollmachten wurde damit auf dieser Ebene eine bislang noch nicht beobachtbare Demonstration des Bürgerprotestes verwirklicht. Ob Sie nun von diesen Möglichkeiten, eine Vollmacht zu erteilen, Kenntnis erhielten und eine Vollmacht erteilten oder nicht: Jedenfalls hat hier die Zivilgesellschaft im Zeitalter der elektronischen Kommunikation besonders deutlich gezeigt, dass die Repressionen der politischen Klasse nun doch nicht hinreichen, um uns als Bürger mundtot machen zu können (siehe: <http://verfassungsbeschwerde.eu>).

16. Verfassungskonform und dennoch geputscht?

Das Bundesverfassungsgericht hat am 12. September 2012 „Im Namen des Volkes“ die Verfassungsbeschwerden (die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) abgelehnt (siehe im Internet unter <http://bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen>). Die Ablehnung erfolgte aber unter dem Vorbehalt, dass die Ratifizierung des ESM-Vertrages nur erfolgen darf, wenn zwei Bedingungen völkerrechtlich sichergestellt sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat einerseits der im ESM-Vertrag angelegten Abschirmung der oben beschriebenen „unheimlichen Herberge“ einen Dämpfer verpasst: Deutschland darf den ESM-Vertrag nur ratifizieren, wenn trotz der dort geregelten Unverletzlichkeit der Unterlagen und der persönlichen Schweigepflicht „die Bundesrepublik Deutschland eine Vertragsauslegung sicherstellt, die gewährleistet, dass Bundestag und Bundesrat bei ihren Entscheidungen die für die Willensbildung erforderlichen umfassenden Informationen erhalten“. Wie das im Einzelnen aussehen könnte, wird man abwarten müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat andererseits die finanzielle Belastung Deutschlands zwar nicht eindeutig begrenzt, aber mögliche Erhöhungen an eine Bedingung geknüpft. Es geht dabei von der Regelung des ESM-Vertrages aus: „Die Haftung eines jeden ESM-Mitglieds bleibt unter allen Umständen auf seinen Anteil am genehmigten Stammkapital zum Ausgabekurs begrenzt“ (Art. 8, Abs. 5, Satz 1).

Der erste flüchtige Eindruck, mit dieser Regelung würde der Garantiebtrag der einzelnen Mitgliedstaaten gedeckelt, trügt. Denn in dieser Regelung wird auf den „Ausgabekurs“ der abrufbaren Kapitalanteile Bezug genommen, und damit die Möglichkeit berücksichtigt, dass die Gouverneure Aufschläge auf die abrufbaren Kapitalanteile festlegen können (Belastungsstufe zwei). Außerdem wird in dieser Regelung vom „Anteil“ eines Mitgliedstaates am genehmigten Stammkapital ausgegangen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die ursprünglichen Anteile von Mitgliedstaaten erhöht werden, wenn andere Mitgliedstaaten die abgerufenen Anteile nicht zahlen können (Belastungsstufe drei).

Der Art. 8, Abs. 5, Satz 1 ist somit mit den übrigen einschlägigen Regelungen des ESM-Vertrages kompatibel und impliziert, dass aus doppeltem Grund, aber in schwer vorhersagbarem Umfang der Anteil eines Mitgliedstaates am genehmigten Stammkapital vom ursprünglichen Anteil nach oben abweichen kann. Die 190 024 800 000 Euro für Deutschland (bei gegebenen 700 Milliarden Stammkapital insgesamt) sind nicht die Obergrenze, sondern die Untergrenze für die Haftungsbeträge.

Indem nun das Bundesverfassungsgericht den Wortlaut des Art. 8, Abs. 5, Satz 1, akzeptierte, war klar, dass anhand dieser Regelung gar nicht von einer Begrenzung auf „die 190 Milliarden“ ausgegangen werden konnte. So wird de facto seitens des Bundesverfassungsgerichts von der Bundesregierung auch nur gefordert, „völkerrechtlich sicherzustellen...“, dass keine Vorschrift dieses Vertrages so ausgelegt werden kann, dass für die Bundesrepublik Deutschland ohne Zustimmung des deutschen Vertreters höhere Zahlungsverpflichtungen begründet werden“. Gemeint ist mit dem „deutschen Vertreter“ der deutsche Gouverneur oder im Falle der Delegation der entsprechenden Funktionen an das Direktorium der vom deutschen Gouverneur ernannte Direktor (oder deren jeweiligen Stellvertreter). Der Bundstag wird in diesen Fällen also nicht eingeschaltet.

Gemessen an dem, was in den vielen Verfassungsbeschwerden an möglichen Verstößen gegen die deutsche Verfassung vorgetragen wurde, sind die vom Bundesverfassungsgericht verfüzten Auflagen ernüchternd wenig. Der ESM-Vertrag ist im Großen und Ganzen als verfassungskonform eingestuft worden. Dies muss – abgesehen von einer daran anknüpfbaren, zweifellos notwendigen rechtspolitischen Auseinandersetzung – zunächst als Tatbestand akzeptiert werden.

Andererseits braucht es nicht hingenommen zu werden, wenn dieser Tatbestand politisch missbraucht wird. Dies ist der Fall, wenn in den Medien Land auf und Land ab verkündet und von der politischen Klasse gerne gehört und kolportiert wird: „Karlsruhe hat den ESM gebilligt“. Diese „Billigung“ oder ähnliche Formulierungen beschreiben den Sachverhalt falsch, denn mit der Feststellung der „Verfassungskonformität“ wird zwar gesagt, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht die notwendige Bedingung für die Existenz eines ESM erfüllt ist. Damit „bestätigt“ das Bundesverfassungsgericht aber nicht die „Richtigkeit“ der im Rahmen dieser notwendigen Bedingung betriebenen Politik. Denn wie diese Politik zu beurteilen ist, hängt nicht nur von dieser notwendigen Bedingung,

sondern auch davon ab, wie der ESM aus der Perspektive weiterer Normen zu beurteilen ist. Darüber hat ein Verfassungsgericht nicht zu befinden.

Die ökonomischen und sozialen Nachteile des ESM bestehen auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts weiter. Dass uns mit dem ESM eine solche Konzeption der Knebelung der Bürger zugemutet werden soll, dafür tragen nach wie vor die Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat die Verantwortung. Um es auf den Punkt zu bringen: Es kann von der politischen Klasse eben auch verfassungskonform gegen das Volk geputzt werden.

17. Weitere Empörungen in unserer Zivilgesellschaft

Deshalb wehren Sie sich in jedem Fall weiter mit allen rechtsstaatlichen Mitteln gegen die aus „Brüssel“ drohende, auf Dauer angelegte Knebelung in der Schuldenpolitik, durch die Deutschland auf die Dauer als Haupthafter in die Knie gezwungen wird.

Bedenken Sie, dass es umfangreiche, fundierte Stellungnahmen von wissenschaftlicher Seite, auch im Rahmen der Beratung von Ministerien, gibt, in denen die Gefahren eines ESM als Teil einer interventionistischen Schuldenpolitik analysiert werden. „Natürlich“ gibt es auch Gegenstimmen von wissenschaftlicher Seite. Das Ganze auseinanderzunehmen wäre „ein weites Feld“ und gehört auch nur bedingt zu den Aktivitäten einer „Zivilgesellschaft“. Jedenfalls will ich mich mit diesem Hinweis begnügen.

Bedenken Sie, dass sich – nunmehr wieder eindeutig als Teil unserer Zivilgesellschaft – die Familienunternehmen bereits im Sommer 2011 in einer „Berliner Erklärung“ vehement gegen die Politik der „Rettungsschirme“ gewehrt und den ESM abgelehnt haben. In dieser komprimierten, brillanten Analyse stimmt noch heute jedes Wort (Stiftung Familienunternehmen, Berliner Erklärung vom 27.6.2011 im Zusammenhang mit einer „Weltwährungskonferenz“ in Berlin).

Wehren Sie sich, indem Sie das von Professor Bernd Lucke und Dr. Johannes Hühedpohl initiierte Bündnis Bürgerwille (weiterhin) unterstützen: Machen Sie sich mit den vom Bündnis Bürgerwille im Internet gegen diese verhängnisvolle Europapolitik und damit auch gegen den ESM gerichteten Argumenten näher vertraut. Beteiligen Sie sich im Einverständnis mit diesen Argumenten an der elektronischen Unterschriftensammlung, die das Bündnis Bürgerwille in Zusammenarbeit mit dem Bund der Steuerzahler durchführt. Nutzen Sie auch diese Möglichkeit, als Staatsbürger Verantwortung zu tragen. Gegenwärtig gibt es rund 19 600 Unterzeichner. Machen Sie daraus ein Vielfaches (siehe: <http://buendnis-buergerwille.de/index.php?123>).

Wehren Sie sich, indem Sie der von der Rechtsanwältin Beatrix von Storch, Berlin, initiierten Zivilen Koalition folgend den schon vor längerer Zeit eingerichteten „Abgeordneten-Check“ (weiterhin) mitmachen und die Bundestagsabgeordneten Ihres Wahlkreises per E-Mail mitteilen, wie gefährlich der ESM Ihrer Meinung nach ist. Bitten Sie um Rückantwort. Bestehen Sie auf

rational unterbauten Argumenten. Auch das unter dem Sozialethiker Dr. Bernhard Seitz von Stuttgart aus operierende Aktionsbündnis Direkte Demokratie bietet ausführliche Entscheidungshilfen für derartige E-Mails und Briefe. Insgesamt ist eine Million derartiger E-Mails und Briefe schon deutlich überschritten worden. Machen Sie daraus ein Vielfaches (siehe: <http://abgeordneten-check.de> und <http://eurodemostuttgart.wordpress.com>).

18. Wenn wir uns wehren, sind wir nicht europafeindlich

Bedenken Sie, vor allem auch bei Ihrem Abgeordneten-Check, dass Deutschland bereits seit Jahrzehnten in der Europäischen Gemeinschaft (heute EU genannt) mit den nachweislich weitaus größten Beiträgen zum EU-Haushalt und mit einseitig hohen Nettobeiträgen als Zahlmeister der EU fungiert. Und dies in besonderem Maße zu Gunsten von Mitgliedstaaten mit relativ hoher Staatsverschuldung. An dieser Tatsache ändert sich auch nichts, wenn unsere Politiker diesen Sachverhalt in der Auseinandersetzung um die Schuldenkrise systematisch verschweigen.

Deutschland hat jedenfalls als Zahlmeister der EU bisher schon in hohem Maße finanzielle Solidarität gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der EU geübt. Wir brauchen uns darin nichts vorwerfen zu lassen. Wir brauchen deshalb auch nicht zu akzeptieren, dass uns im Rahmen des ESM de facto jede beliebige Summe an Haftungskapital im Zeichen der Solidarität abverlangt werden soll. Mit dem Ruf „Solidarität!“ kann auch gewaltiger Missbrauch getrieben werden.

Bedenken Sie des Weiteren: Wer gegen den ESM mit seinen Gouverneuren, Stabilitätshilfen und Haftungssummen protestiert, ist damit nicht gegen die europäische Einigung, sondern gegen eine verheerende zentralistische und interventionistische Fehlentwicklung. Wenn jemand die Idee der europäischen Einigung auf diese Weise in Misskredit bringen könnte, dann sind es diejenigen Spitzenpolitiker in Brüssel, die sich einen solchen Vertragstext ausgedacht haben (oder haben ausdenken lassen), und alle diejenigen Politiker und Parlamentarier in den Mitgliedstaaten, die dem zustimmen.

Misstrauen Sie denjenigen, die „mehr Europa“ als ihr Ziel nennen. Haken Sie nach. Wenn nicht „Europa“ als historisch-kulturelle und damit auch geografisch definierte Einheit gemeint ist, dann kann doch nur „mehr EU“ gemeint sein. Das sollte man nicht verschleiern. Und was für ein „Mehr“ an EU soll es denn sein? Mehr Wettbewerb nicht nur auf dem Binnenmarkt, sondern auch auf politischer Ebene, oder gerade dort nur umgekehrt mehr Zentralisation?

Damit sind Sie dann am neuralgischen Punkt: Wie viel weitere Zentralisation innerhalb der EU soll es denn sein und wohin soll das führen? Die Funktionäre in Brüssel haben offenbar nur eines im Sinn: eine immer größere Machtzusammenballung in Brüssel. Stellen Sie aber auf alle Fälle schon einmal klar, dass Sie sich das – mit dem ESM verbundene – Mehr an Souveränitätsverlust und das Mehr an finanziellen Belastungen und den damit verbundenen sozialen Skandal weder sprachlich noch inhaltlich als ein „mehr Europa“ verkaufen lassen wollen.

19. Eine neue Oppositionspartei muss in den Bundestag

Denken Sie daran, dass einem Teil von uns Deutschen vor knappen 23 Jahren schon einmal eine friedliche Revolution gelungen ist. Damals ging es darum, ein ganzes Regime der Knebelung aus den Angeln zu heben. Heute geht es darum, eine – freilich anders geartete – Knebelung in einem politischen Teilbereich zu bekämpfen. Beteiligen Sie sich auch in Zukunft an weiteren Demonstrationen, die bislang vor allem von der Zivilen Koalition und dem Aktionsbündnis Direkte Demokratie organisiert worden sind (siehe: <http://zivilekoalition.de> und <http://eurodemostuttgart.wordpress.com>).

Lehnen Sie es ab, dass nicht nur wir selbst, sondern unsere Kinder, Enkel und Urenkel bis ins siebte Glied schon heute gezielt, aber nicht hinreichend kontrollierbar mit weiteren finanziellen Lasten, mit Haftungssummen und Inflation, in noch unbestimmter Höhe geknebelt werden sollen. Dies verbunden mit einer erbarmungslosen Umverteilung von unten nach oben. Ist es das, was die CDU unter „christlich“, die SPD unter „sozial“, die CSU unter „christlich-sozial“ und die FDP unter „frei“ verstehen? Und was verstehen die Grünen in diesem Punkt unter „grün“? Offenbar auch nur eine möglichst schnelle „Aktivierung“ des ESM. In diesem Punkt waren sich ja die Regierungsparteien und die meisten der als Opposition fungierenden Parteien jeweils mehrheitlich einig. Noch genauer: Der SPD und den Grünen konnte es gar nicht schnell genug gehen. Das war es, was sie der Bundesregierung in diesem Punkt zum Vorwurf machten.

Denken Sie an die „Piraten“, die den Medien zufolge „eigentlich“ gar keine Partei im herkömmlichen Sinne werden wollten und nun schon in Länderparlamenten als Fraktion sitzen. Ganz gleichgültig, wie Sie zu den Piraten politisch stehen, seien Sie dankbar für das von diesen ausgelöste, freilich unfreiwillige Sozialexperiment, das uns zeigt: Im Zeitalter der Telekommunikation reichen die möglichen Repressionen der etablierten Parteien gegen den „Marktzutritt“ neuer Parteien offensichtlich nicht mehr aus, um eine schnelle Etablierung konkurrierender Parteien zu verhindern. Das „Gruppenmonopol“ der etablierten Parteien kann „von unten“ relativ schnell aufgebrochen werden.

Ziehen Sie daraus folgende Konsequenz: Es ist nicht nur höchste Zeit, der Mehrheit im Bundestag, die bei der Abstimmung über den ESM gegen fundamentale Interessen des eigenen Volkes verstoßen hat, eine von breiten Schichten der Bevölkerung getragene neue Partei entgegenzusetzen. Vielmehr es bestehen realistische Chancen, dass das gelingt.

Unterstützen Sie deshalb alle realistischen Bestrebungen, im Herbst 2013 eine auf vielen Wählerstimmen basierende neue, bundesweite Partei in den Bundestag zu schicken. Dadurch werden die weiterhin unentbehrlichen Initiativen der Zivilgesellschaft durch ein ebenfalls unentbehrliches, unmittelbares Mitwirken auf parlamentarischer Ebene ergänzt. Stellen Sie damit schon jetzt klar, es sei ein fundamentaler Irrtum anzunehmen, dass das, was Bundestag und Bundesrat uns am 29. Juni 2012 mehrheitlich bereit waren zuzumuten, im Herbst 2013 bereits „vergeben und vergessen“ sei.

20. Wird die Stabilitätsgemeinschaft zerstört?

Vergessen Sie nicht, dass uns Deutschen in den 90er Jahren die Europäische Währungsunion als „Stabilitätsgemeinschaft“ angekündigt wurde: mit der Geldwertstabilität des Euro im Zentrum. So sah es auch das Bundesverfassungsgericht, als es am 12. Oktober 1993 im Urteil zum Maastrichter Vertrag feststellte: „Der Vertrag setzt langfristige Vorgaben, die das Stabilitätsziel (gemeint ist ein stabiles Preisniveau) zum Maßstab der Währungsunion machen, die durch institutionelle Vorkehrungen die Verwirklichung dieses Zieles sicherzustellen suchen und letztlich – als ultima ratio – beim Scheitern der Stabilitätsgemeinschaft auch einer Lösung aus der Gemeinschaft nicht entgegenstehen“ (Abschnitt C.I.2.e).

Zu den vom Bundesverfassungsgericht erwähnten „institutionellen Vorkehrungen“ gehörten neben den „Konvergenz“-Kriterien für die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten vor allem das Verbot der Haftung für die Schulden anderer Mitgliedstaaten und die Verpflichtung der Europäischen Zentralbank (EZB), in der Geldpolitik primär das Ziel der Geldwertstabilität zu verfolgen. Dementsprechend wurde, wie Sie sich erinnern werden, in den ersten Jahren nach Einführung des Euro auf die Realisierung der Geldwertstabilität immer wieder mit Genugtuung hingewiesen.

Bedenken Sie, dass die ganze, immer mehr in Hektik und Repressionen ausartende Politik der „Rettungsschirme“ im Frühjahr 2010 damit begann, dass das Verbot, für die Schulden anderer Mitgliedstaaten zu haften, gebrochen wurde, und die EZB flankierend mit einem Ankauf von Staatspapieren zur unmittelbaren Stützung von Schuldnerstaaten begann, und damit die Bestimmung, primär der Geldwertstabilität zu dienen, ebenfalls gebrochen wurde. Wichtige Voraussetzungen für eine Stabilitätsgemeinschaft waren damit bereits beseitigt.

Dennoch wurde im Frühjahr 2010 behauptet, nur durch die Haftung für die Schulden anderer Mitgliedstaaten, nur durch das entschlossene Eingreifen der EZB könne die Stabilität des Euro gesichert werden, nur so könne dieser gerettet werden. Und um ihn permanent zu retten, wird nun angeblich ein permanenter ESM benötigt, mit dem den Steuerzahlern permanent Haftungskapital abgenötigt werden kann. Dieser Widerspruch löst sich nur auf, wenn man berücksichtigt, dass es bei den „Stabilitätshilfen“ der Rettungsschirme und bei den Interventionen der EZB um eine interventionistische Schuldenpolitik geht, die unter „Stabilisierung“ ein kurzfristiges und kurzsichtiges Krisenmanagement versteht und „im Zweifel“ auf eine Stabilitätsgemeinschaft im Sinne der Geldwertstabilisierung keine Rücksicht mehr zu nehmen beabsichtigt.

Dass tatsächlich die auf Vertragsbrüchen aufbauende interventionistische Schuldenpolitik die Eurozone als Stabilitätsgemeinschaft zu zerstören beginnt, lässt sich an zwei dicht aufeinander folgenden Ereignissen ablesen.

Einerseits wird – spätestens seit Ende Juli 2012 – öffentlich und laut darüber nachgedacht, dem ESM ein weiteres Instrument an die Hand zu geben: Die

Gouverneure sollen berechtigt werden, bei der EZB ohne jedwede Beschränkung Kredite aufnehmen zu können, um damit Schuldnerstaaten oder wohl auch Banken direkt weitere Finanzhilfen zu gewähren. Dadurch würde der ESM Hand in Hand mit der EZB zu einer Inflationsmaschine ausgebaut werden. Nach Presseberichten sollen Frankreich und Italien sowie führende Mitglieder der EZB derartige Pläne befürworten. Aber wen wundert das noch?

Andererseits zeigt der EZB-Beschluss vom 6. September 2012, unbefristet Staatsanleihen von Mitgliedstaaten anzukaufen, dass die EZB mit einer rigorosen Geldschwemmenpolitik bereit ist, die Geldwertstabilität (endgültig) zu opfern. Das besonders Fatale daran ist, dass, wie aus der Presse zu entnehmen war, maßgebliche Europapolitiker, wie der EZB-Chef Draghi selbst, aber auch die Bundeskanzlerin, dieses Verhalten der EZB mit dem Hinweis zu rechtfertigen versuchen, die EZB habe „unabhängig“ und „im Rahmen ihres Mandats“ gehandelt. Beides ist falsch.

Seit dem Maastrichter Vertrag gilt im Wortlaut völlig unverändert, auch in der in Lissabon formulierten Fassung als AEU-Vertrag: Die EZB muss „vorrangig das Ziel“ verfolgen, „die Preisstabilität zu gewährleisten“ (Artikel 127 AEUV). Damit sie dieses Ziel unabhängig verfolgen kann, ist es der EU, den Mitgliedstaaten oder anderen Stellen verboten zu versuchen, die EZB „bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen“ (Art. 130 AEUV).

Im Gegensatz zu den Behauptungen von Draghi und Merkel ist diese, seit Maastricht gewollte Unabhängigkeit der EZB nicht gewahrt worden. Denn indem die EZB beschlossen hat, Staatsanleihen von Mitgliedstaaten zur deren gezielten Entlastung direkt anzukaufen, hat sie vertragswidrig ihre Unabhängigkeit von sich aus aufgegeben: Sie hat sich von den Einflüssen und Einflüsterungen, ja dem Druck überschuldeter Mitgliedstaaten, Staatsanleihen gefälligst anzukaufen, abhängig gemacht. Sie hat sich von den Schwankungen der Zinsen auf dem Kapitalmarkt und damit den Entscheidungen der Finanzoligarchie abhängig gemacht. Sie hat sich in ihren Entscheidungen vom Wechselkurs des US-Dollar zum Euro abhängig gemacht, ohne zu sagen, warum der Euro gerade bei diesem Kurs „stabilisiert“ werden soll. Nach all dem ist der Versuch von Politikern, dieses Vorgehen der EZB damit zu rechtfertigen, dass deren Unabhängigkeit respektiert werden müsse, an Zynismus kaum noch zu überbieten.

Die EZB hat allerdings schon im Frühjahr 2010 mit dem Ankauf von Staatsanleihen zur Stützung von Staatshaushalten begonnen. Aber jetzt ist dieser Vertragsbruch durch die Absicht, unbefristet so vorzugehen, vertieft worden. 16 von 17 Mitgliedern des EZB-Rats haben dem zugestimmt – welcher schöner Fortschritt in der öffentlichen Verwahrlosung! Der Bundesbankpräsident Jens Weidmann ist zwar niedergestimmt worden. Aber es war keine Niederlage, vielmehr war sein Verhalten ein Protest gegen die Verantwortungslosigkeit.

Genauso unzutreffend ist die Behauptung, die EZB habe „im Rahmen ihres Mandats“ gehandelt. Denn ihr ist „der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln“ der Organe der EU, der Mitgliedstaaten und weiterer Körperschaften „verboten“

(Art. 123 AEUV). Doch genau diesen Mandatsbruch will sie jetzt mit noch mehr Intensität betreiben. Sie regt damit zu weiterer Staatsverschuldung an. Sie verschleppt und vergrößert das Problem, der Überschuldung Herr zu werden. Sie zerstört das Prinzip des eigenverantwortlichen Handelns der Mitgliedstaaten und deren Gläubiger und verstößt damit gegen das weitere Mandat, „im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ zu handeln (Art. 127 AEUV). Sie vergrößert die Wahrscheinlichkeit, dass sie auf Schrottpapieren sitzen bleibt, und damit die Steuerzahler auch auf diesem Wege haftbar gemacht werden. Die Deutschen „natürlich“ mit guten 27 Prozent.

Die EZB handelt schließlich auch deshalb gegen ihr Mandat, weil sie das ihr vorgegebene Ziel, die Geldwertstabilität zu wahren, mit den Aufkäufen von Staatsanleihen zumindest längerfristig in höchstem Maße gefährdet. Mit ihrer Geldschwemmenpolitik droht eine Inflation, die viele erbarmungslos in die Altersarmut treiben wird. Die Reichen trifft das bekanntlich am wenigsten. Mit der Inflation wird der Euro von innen zerstört. Ihn durch die Schuldenpolitik „retten“ zu wollen oder zu müssen, entpuppt sich damit endgültig als haltlos. Der 6. September 2012 hat die große Chance, zum Tag des Verrats an den Deutschen zu werden. Oder begreift die Bundesregierung endlich, dass es so nicht weitergehen kann?

Wir müssen also feststellen, dass es den Interventionisten gar nicht um die Stabilität des Euro geht, der mit der Inflation von innen zerstört wird, sondern darum, den Schuldenmachern die Verantwortung für ihr Handeln abzunehmen. Das Ergebnis ist eine im präzisen Sinne verantwortungs-lose Gesellschaft.

Wehren Sie sich mit aller Entschiedenheit dagegen, dass wir durch den ESM Hand in Hand mit der EZB mit unbegrenzten Haftungssummen und verschärfter Inflation in die Zange genommen werden. Fragen Sie die Bundesregierung und die Volksvertreter, wie sie uns vor diesem Irrwitz zu schützen gedenken. Fragen Sie, ob nicht ein rechtzeitiges Umdenken notwendig ist. Staat, Banken und andere Akteure müssen wieder gezwungen werden, die Verantwortung für ihr Handeln primär selbst zu tragen. Oder sollen wir erst ins Elend gestürzt werden, bevor sich die Bundesregierung und die Mehrheit der Volksvertreter veranlasst sehen zu reagieren?

Und schließlich, machen wir den Europapolitikern um uns herum, die glauben, auf Deutschland als „Spielverderber“ herumhacken zu können, klar, dass wir es ablehnen, uns wahlweise nur als Esel oder Goldesel behandeln zu lassen.

**Denken Sie an all das und handeln Sie danach. Denn
„Wir sind das Volk“**

**

Ergänzende und weiterführende Literatur

Arnim, Hans Herbert von, Politische Parteien im Wandel. Ihre Entwicklung zu wettbewerbsbeschränkenden Staatsparteien – und was daraus folgt, Duncker & Humblot, Berlin 2011

Bandulet, Bruno, Die letzten Jahre des Euro. Ein Bericht über das Geld, das die Deutschen nicht wollten, Kopp Verlag, Rottenburg 2010 (weitere Aufl.)

Bandulet – Hankel – Ramb – Schachtschneider – Ulfkotte, Gebt uns unsere D-Mark zurück! Fünf Experten beantworten die wichtigsten Fragen zum Staatsbankrott, Kopp Verlag, Rottenburg 2012

Gehler, Michael, Europa – Ideen, Institutionen, Vereinigung, Neuauflage, Olzog Verlag, München 2010

Hankel, Wilhelm, Die Euro-Lüge ... und andere volkswirtschaftliche Märchen, Amalthea Signum Verlag, Wien 2009

Hankel, Wilhelm; Nölling, Wilhelm; Schachtschneider, Karl Albrecht; Spethmann, Dieter; Starbatty, Joachim, Das Euro-Abenteuer Geht Zu Ende. Wie die Währungsunion unsere Lebensgrundlagen zerstört, Kopp Verlag, Rottenburg 2011

Henkel, Hans-Olaf, Rettet Unser Geld! Deutschland wird ausverkauft – Wie der Euro-Betrug unseren Wohlstand gefährdet, Wilhelm Heyne Verlag, München 2010

Kerber, Markus C., Die EZB vor Gericht, Nr. 2 der Schriften zur europäischen Wirtschaftspolitik und zum europäischen Wirtschaftsrecht, Edition Europolis in Kooperation mit Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft, Stuttgart 2010

Kerber, Marcus C., Mehr Wettbewerb wagen. Ein Konzept zur Reform der Europäischen Währungsordnung, Nr. 3 der Schriften zur europäischen Wirtschaftspolitik und zum europäischen Wirtschaftsrecht, Edition Europolis in Kooperation mit Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft, Stuttgart 2010

Konrad, Kai A., Zschäpitz, Holger, Schulden ohne Sühne? Warum der Absturz der Staatsfinanzen uns alle trifft, Verlag C.H. Beck, München 2010

Otte, Max, Stoppt Das Euro-Desaster! Ullstein Buchverlage, 2. Aufl., Berlin 2011

Prollius, Michael von, Die Euro-Misere. Essays zur Schuldenkrise, TvR Medienverlag, Jena 2011

Ramb, Bernd-Thomas, Der Zusammenbruch unserer Währung. Warum die Staatsverschuldung dazu führt und wie man sich darauf vorbereitet, WPR Wirtschafts- und Verbands-PR, 9. Aufl., Hamburg 2011

Schachtschneider, Karl Albrecht, Die Rechtswidrigkeit der Euro-Rettungspolitik. Ein Staatsstreich der politischen Klasse, Kopp Verlag, Rottenburg 2011

Schäffler, Frank / Eberhard & Eike Hamer, Warum lassen wir das geschehen? Euro-Krise: Die Lust am gemeinsamen Untergang, Deutsche Mittelstandsstiftung, Hannover o.J (2011)

Sinn, Hans-Werner, ifo Standpunkte 2011, ifo-Institut, München 2011

Sinn, Hans-Werner, „Wir sitzen in der Falle“, 18.2.2012, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/im-gespraech-oekonom-hans-werner-sinn>

Wagenknecht, Sahra, Freiheit statt Kapitalismus, Erweiterte und aktualisierte Neuausgabe, Campus Verlag, Frankfurt am Main 2012

Walter-Raymond-Stiftung der BDA, „Schuldenkrise und Governance der Europäischen Union: Legitimität, Funktionalität, Pluralität, Bd.51 der Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Verlag der GDA, Berlin o.J. (2011)

Willeke, Franz-Ulrich, Deutschland, Zahlmeister der EU. Abrechnung mit einer ungerechten Lastenverteilung, Olzog Verlag, München 2011

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Gutachten 01/11, Überschuldung und Staatsinsolvenz in der Europäischen Union, 26.11.2010, Vorsitzende Prof. Dr. Claudia M. Buch; die Vorbereitungskommission bestand aus den Professoren Manfred J.M. Neumann, Charles B. Blankart, Roland Vaubel, Jürgen von Hagen; Berlin 2011

Redaktionelle Bemerkungen

Der Text ist inzwischen noch etwas differenzierter gegliedert und die Abgrenzung zwischen dem 4. und 5. Kapitel verschoben worden. Im Übrigen ist am Inhalt des am 13. September 2012 veröffentlichten Textes nichts geändert worden. Eine vorangestellte Zusammenfassung ist hinzugekommen.

Das deutsche Gesetz zur Ratifizierung des ESM-Vertrages ist am 19. September 2012 und der ESM-Vertrag am 27. September 2012 in Kraft getreten. Mit der konstituierenden Sitzung des ESM-Gouverneursrats am 8. Oktober 2012 begann der ESM seine Tätigkeit. An den in der Streitschrift formulierten Argumenten hat sich dadurch nichts geändert.

Heidelberg im Mai 2013

Franz-Ulrich Willeke
